

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

WKN: 576790

ISIN: DE0005767909

Ergänzte Entsprechenserklärung vom 6. Januar 2011

Zusätzlich zur Entsprechenserklärung vom 7. Dezember 2010 wird nachstehend auch berücksichtigt, dass für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung besteht, in der kein Selbstbehalt vereinbart wurde.

Der vollständige Text der insoweit ergänzten Entsprechenserklärung lautet:

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären, dass den im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 18.06.2009 bzw. 26.05.2010 im vergangenen Geschäftsjahr 2009 und im laufenden Geschäftsjahr 2010 mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vom 16.03.2010 aufgeführten Tatbestände Folge geleistet worden ist.

Den Empfehlungen i.d.F. vom 26. Mai 2010 wird mit den folgenden Ausnahmen entsprochen werden:

- DCGK Ziffer 3.8 Abs. 3: Für den Aufsichtsrat besteht eine D&O-Versicherung, in der kein Selbstbehalt vereinbart wurde.

Begründung: Es handelt sich um eine für die internationale Vattenfall-Gruppe durch Vattenfall AB abgeschlossene Gruppenversicherung für die Leitungs- und Aufsichtsorgane im In- und Ausland. Der individuelle Abschluss einer D&O-Versicherung für die FHW AG, der lediglich im Rahmen einer Änderung des konzernweiten Versicherungssystems möglich ist, würde trotz der Vereinbarung eines Selbsthalts zu erheblich höheren Versicherungsprämien führen. § 116 AktG nimmt die Regelung zum Selbstbehalt in § 93 Absatz 2, Satz 3 AktG explizit aus, so dass auch von Rechts wegen eine Anpassung des Versicherungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht erforderlich war.

- DCGK Ziffer 4.2.1: Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen.

Begründung: Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand wäre bei einer Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft von höchstens 40 Personen unangemessen.

- DCGK Ziffer 4.2.3: Die variablen Anteile der Vorstandsvergütung haben keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Begründung: Der derzeit gültige Vorstandsvertrag ist vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) und auch vor Änderung des aktuellen Kodexes abgeschlossen worden. Die Festlegung der variablen Vergütung erfolgt im Rahmen eines Zielvereinbarungssystems, bei dem jährlich neue Ziele vereinbart werden und die variable Vergütung des betreffenden Jahres von dem jeweiligen Zielerreichungsgrad abhängt. Wie bereits in der Vergangenheit werden auch in den künftigen Zielvereinbarungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Eine konkrete Regelung für eine mehrjährige Bemessungsgrundlage bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile beinhaltet der laufende Vertrag nicht. Mit dem Abschluss eines neuen bzw. einer Änderung des bestehenden Vertrages wird den aktuellen Anforderungen des Kodexes entsprochen.

- DCGK Ziffern 5.1.2 und 5.4.1: Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nicht festgelegt.

Begründung: Eine Altersgrenze würde den Aufsichtsrat bzw. die Aktionäre der Gesellschaft unnötig in ihrem Recht einschränken, geeignete und kompetente Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder auszuwählen.

- DCGK Ziffern 5.3.1 bis 5.3.5: Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse.

Begründung: In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.

Berlin, den 6. Januar 2011

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Wolf-Dietrich Kunze
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ulrich Rheinfeld
Vorstand